

dem 15. Jh. in einer gewaltigen theoretischen Anstrengung bemüht waren, ihren Status der Zugehörigkeit zu den \uparrow Artes mechanicae zu einer erheblich aufgewerteten sozialen Reputation zu nobilitieren, waren die der Mensuralnotation und damit der \uparrow Komposition kundigen Musiker des 15. und des 16. Jh.s in der Regel Kleriker und Vertreter einer Kunst, die theoretisch zu den \uparrow Artes liberales zählte [4].

So sehr also polyphone (und bis zu einem gewissen Grad wahrscheinlich auch einstimmige) Musik seit dem 15. Jh. als Ergebnis tatsächlicher Auftragsverhältnisse betrachtet werden kann, so wenige Belege gibt es für die konkrete Beschaffenheit solcher Verhältnisse. Es kann gleichwohl angenommen werden, dass der Einfluss der A. auf die Gestalt eines musikal. Werks hoch war. Frühe Beispiele liefern etwa die isorhythmischen \uparrow Motetten, die G. Dufay für den Hof Papst Eugens IV. in den 1430er Jahren schrieb. Dufay war auch der erste Musiker, der brieflich von Aufträgen des savoyischen Herzogshauses berichtete oder Kompositionen, gewissermaßen auf dem freien Markt, Giovanni di Cosimo de' Medici und Pietro de' Medici zum Kauf anbot. Die höfische Musikpatronage gehört zu den wesentlichen Merkmalen der Nz., da die hoch stehende Musikausübung stets einer komplex organisierten Institution, eben der hierarchisch aufgebauten \uparrow Kapelle, bedurfte. In diesem Sinne war die Musik auch besonderer Bestandteil der \uparrow Repräsentation an den absolutistischen Höfen im 17. und 18. Jh. Noch im 19. Jh. war diese Konstellation von Bedeutung (R. Wagner als sächsischer Hofkapellmeister in Dresden, das Verhältnis von J. Brahms zur fürstlichen Kapelle in Meiningen).

Neben den fürstlichen Patronen traten auch Institutionen als musikal. A. auf, etwa die Kapitel von Kathedral- oder Stiftskirchen, Klöster, Städte oder freie Vereinigungen wie \uparrow Bruderschaften. Dort werden Auftragsverhältnisse meist nur zufällig greifbar, zuweilen über \uparrow Honorar-Zahlungen oder auch nur über die Werke selbst, deren Bezug zur Institution sich über Texte oder Widmungen erschließt. Eine Sonderstellung nehmen allein die fest besoldeten städtischen Musiker ein, die v. a. im Rahmen des protest. Kantoreisystems vom 16. bis zum 18. Jh. wichtige Träger einer gleichsam institutionalisierten Auftragspraxis sein konnten (G.Ph. Telemann als städtischer Musikdirektor in Frankfurt am Main oder Hamburg).

Diese Konstellation personengebundener Auftragsverhältnisse änderte sich erst allmählich mit dem Aufkommen des Druckes mehrstimmiger Musik (\uparrow Musikdruck) seit 1501, da keine direkte Relation mehr zwischen Komponisten und Rezipienten bestand. Der Verleger geriet damit zunehmend auch in die Rolle des kommerziellen A., der genau zwischen der Bedeutung ›seines‹ Komponisten und der Verkaufschance von Werken am

Markt zu differenzieren wusste. So waren Verhältnisse zwischen Komponist und Verleger immer auch Auftragsverhältnisse und im frühen 19. Jh. so ausdifferenziert, dass Verleger bei produktionsabhängigen Komponisten sehr konkret auf die Gestalt des zu verkaufenden Werkes Einfluss nahmen, bis hin zur Wahl von Gattungen, Tonarten und Themen und zur Gestalt von Instrumentierungen [1] (\uparrow Verlag).

Besondere Verhältnisse zeichneten von vornherein die höfische \uparrow Oper aus, in der Regel klar eingebunden in den höfischen \uparrow Fest-Alltag. Einerseits war sie Ergebnis einer eindeutigen höfischen Auftragskonstellation innerhalb der fest besoldeten Hofmusik. Andererseits konnte sie Produkt eines klar umrissenen temporären Auftrags sein, und zwar sowohl an den Höfen als auch an den seit der Mitte des 17. Jh.s (Venedig, Hamburg) entstehenden kommerziellen \uparrow Opernhäusern. Die Produktionsbedingungen waren hier, mit Ausnahme der Situation in Paris, nicht grundsätzlich verschieden und bestimmten vom 18. bis weit ins 19. Jh. die Opernproduktion in Italien, Deutschland, Österreich und kleineren Ländern. In der Regel wurden in einem Vertrag (ital. *scrittura*), der sowohl für ein einzelnes Werk als auch (und häufiger) für eine ganze Spielzeit gelten konnte, alle Bestandteile eines Werkes festgelegt, also auch die Aufgaben des Komponisten. Dieser konnte nur in Ausnahmefällen Einfluss auf das \uparrow Libretto ausüben, war vor Beginn der Spielzeit anwesend, lieferte eine oder zwei Partituren, leitete in der Regel die erste Aufführung – und hatte danach zumeist keine Mitbestimmung mehr bei der Weiterverwertung seiner Musik [2]. Noch das gesamte Schaffen G. Verdis war von diesen Mechanismen geprägt [3].

→ Artes liberales; Kantorei; Kapelle; Musik; Musiker; Oper

[1] A. BEER, Musik zwischen Komponist, Verlag und Publikum, 2000 [2] L. BIANCONI / G. PESTELLI (Hrsg.), Geschichte der ital. Oper, Bd. 4, 1990 [3] A. GERHARD / U. SCHWEIKERT (Hrsg.), Verdi-Handbuch, 2001 [4] L. LÜTTEKEN, Guillaume Dufay und die isorhythmische Motette, 1993.

Laurenz Lütteken

Aufwandsgesetze

1. Regelungsgegenstände und Verbreitung
2. Forschung
3. Legitimation
4. Aufwandsgesetze und Liberalismus

Unter dem Begriff der A. werden spätestens seit dem 18. Jh. Rechtsvorschriften zusammengefasst, die den \uparrow Luxus (insofern auch \uparrow Luxusgesetze), aber auch allgemein den \uparrow Konsum beschränken und damit verbundene Verhaltensweisen regulieren sollen.

1. Regelungsgegenstände und Verbreitung

A. stellen ein nach Zahl und Vielfalt völlig unüberschaubares Korpus von Rechtsquellen der Frühen Neuzeit dar (freilich gab es vergleichbare Maßnahmen bereits in Antike und MA) [3]; [9]. Die Vorschriften finden sich in umfangreicheren \uparrow Gesetzen (etwa in \uparrow Polizeiordnungen und \uparrow Landesordnungen) oder in speziellen Akten der \uparrow Gesetzgebung. A. ließen kaum einen Bereich des privaten und öffentlichen Lebens unberührt: Neben \uparrow Kleiderordnungen und Vorschriften über das Tragen von Schmuck finden sich Hochzeits-, Tauf-, Begräbnis- und Ballordnungen; sie regeln u. a. Zahl, Bewirtung und Verhalten der Gäste einschließlich der zulässigen Geschenke. Auch unabhängig von derartigen Anlässen schrieben A. Quantität und Qualität des zulässigen \uparrow Konsums vor (u. a. von \uparrow Kaffee, \uparrow Tee und anderen Getränken, besonders Alkohol; \uparrow Alkoholkonsum). Daneben kann eine Vielzahl weiterer Regelungen zu den A. gerechnet werden, u. a. Spielverbote, Aufhebung von \uparrow Feiertagen, Maßnahmen gegen Verschwendung. A. sprachen Verbote aus, sahen im Fall des Verstoßes dagegen \uparrow Strafen vor und enthielten gelegentlich auch die Möglichkeit, Erlaubnisse zu gewähren (\uparrow Privileg).

Speziell auf dem Gebiet des Deutschen Reiches entstanden zahlreiche A., so etwa in der Reichspolizeiordnung von 1530 Kleidervorschriften, die jedoch bereits 1548 im Wesentlichen zugunsten einer Regelung durch die Reichsstände aufgehoben wurden [7]. Andere Aufwandsfragen überließ das Reich von vornherein den Reichsständen, die von ihrer Gesetzgebungskompetenz umfassenden Gebrauch machten. Daneben gab es seit dem MA auch zahlreiche A. städtischer Obrigkeiten [3].

A. waren in ganz Europa verbreitet, kamen jedoch zu unterschiedlichen Zeiten außer Gebrauch [5]: So sind z. B. in England die letzten A. im 17. Jh. und in Frankreich zu Beginn des 18. Jh.s zu beobachten, während die Territorien des \uparrow Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation ihre A. meist am Ende des 18. Jh.s aufhoben. Noch im 19. Jh. freilich wurden Zweck- und Rechtmäßigkeit von A. intensiv diskutiert, obwohl alle Staaten Luxus und Konsum inzwischen v. a. mittels \uparrow Steuern zu regulieren suchten.

2. Forschung

Angesichts der großen Zahl und weiten Verbreitung von A. liegt es auf der Hand, dass ihre Geschichte unter einer Vielzahl von Aspekten analysiert worden ist, u. a. von kultur-, sozial-, wirtschafts-, landes-, literatur-, kunst- und rechtsgeschichtlicher Seite. Es fehlt jedoch (neben Einzeluntersuchungen) noch eine rechtshistorische Gesamtdarstellung, obwohl die Frage nach der Legitimation von A. und damit der Grenzen, die der \uparrow Staat

dem \uparrow Individuum zog oder ziehen wollte, als paradigmatisch für das Verhältnis von Individuum, \uparrow Gesellschaft und Staat in der \uparrow Neuzeit gelten kann.

Für die Anwendung und Durchsetzung von A. in der Praxis gilt die allgemeine Frage, ob bzw. inwieweit Gesetze im Alltag der Frühen Nz. Wirkung entfalteten; sie hat v. a. hinsichtlich der \uparrow Polizeiordnungen die Aufmerksamkeit der Geschichtswissenschaft, bisher jedoch kaum der Rechtsgeschichte gefunden und ist kontrovers beantwortet worden. Immerhin liegen Hinweise vor, dass Geldstrafen in der Tat verhängt und durch die Erteilung von Dispensen Einkünfte erzielt wurden [4. 53–55]. Die Diskussion mag jedoch – analog zur Verwechslung von Gesetz und Wirklichkeit – unter falschen Vorstellungen über Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen nicht nur in der Frühen Nz. leiden.

3. Legitimation

Mit A. verfolgte der Gesetzgeber v. a. religiös-ethische, ständepolitische und ökonomische Ziele, die sich mit unterschiedlicher Gewichtung durch die Jahrhunderte verfolgen lassen [3]; [4]; [8. 162]; [9]. Im MA überwogen erstere; aus ethischen Erwägungen wurde übermäßiger Aufwand noch im 18. Jh. verurteilt, doch traten in der \uparrow Frühen Neuzeit ständepolitische und ökonomische Erwägungen in den Vordergrund. Mittels A. sollte die ständische soziale Ordnung durch die auch äußerliche Betonung der Standesgrenzen aufrechterhalten werden. So heißt es 1737 im Artikel »Kleid« in Zedlers *Universal-Lexikon*, es müssten »in einem wohl geordneten Regimente gute Kleider-Ordnungen eingeführet, und darinnen einem jeden Stand und Ordnung eine gewisse Kleidung nicht nur vorgeschrieben, sondern auch der Kostbarkeit ein Maß gesetzt« werden. Ein zweiter Begründungsstrang wies auf die Schädlichkeit des Aufwandes für den Einzelnen, für die gesamte Bevölkerung und damit für das Gemeinwesen hin; so begründete die Reichspolizeiordnung von 1530 die darin enthaltene Kleiderordnung damit, »dass dadurch nicht allein ... Personen, sondern auch ganze Landschaften in Abnehmung und Ringerung kommen seyn« (nach [2. 51]).

In Deutschland gab es v. a. in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s einen intensiven Diskurs über die Schädlichkeit übermäßigen Aufwands sowie die Zweck- und Rechtmäßigkeit von A. [6]. Dabei kam es zur Ökonomisierung und Relativierung der Diskussion: Getragen von der merkantilistischen Wirtschaftstheorie und -politik des absolutistischen Staates (\uparrow Merkantilismus) unterschied sie nicht mehr nur zwischen unschädlichem und schädlichem (weil übermäßigem) Aufwand, sondern auch zwischen dem Aufwand, der auf inländischer Warenproduktion beruhte, daher nützlich und zu fördern war, und ausländischen, daher zu importierenden und schäd-

lichen Konsumgütern. Als Hauptzweck der A. erscheint dabei die Verhinderung des Geldabflusses ins Ausland. Der absolute religiös-ethische oder ständestaatliche Maßstab für die Beurteilung der durch A. zu regelnden Materien kam folglich abhanden; die ökonomische Beurteilung wurde relativiert. Damit ging zugleich die Überzeugung von der rechten Wirksamkeit der A. verloren, sodass andere Mittel zum Kampf gegen unerwünschten Aufwand und Konsum propagiert wurden, v. a. Aufklärung und Erziehung der Untertanen, Belohnungen und gutes Beispiel der Regierung (vgl. Meister [1. 52 ff.]; Pestalozzi [1. 39 ff.]).

Allerdings änderte dies noch nichts daran, dass es angesichts des 7Staatszwecks der 7Glückseligkeit weiterhin als rechtmäßige Aufgabe des 7Staates angesehen wurde, Aufwand und Konsum als Gegenstände »guter Policey« (7Polizei) zu regeln und notfalls zu verbieten. Wenn nämlich die »blos mittelbare Einschränkung des Luxus nicht hinreicht«, seien A. erforderlich (Meister [1. 57 ff.]).

4. Aufwandsgesetze und Liberalismus

Gegen Ende des 18. Jh.s entfielen die bisherigen Legitimationsgrundlagen der A. Dies beruhte auf prinzipiellen Veränderungen in der dt. 7politischen Theorie, insbes. aber des Allgemeinen 7Staatsrechts. Zum einen verlor der Staatszweck der Glückseligkeit zugunsten anderer Überlegungen seine Überzeugungskraft; damit verloren auch A. als Mittel »guter Policey« ihre Berechtigung. Zum anderen verletzte A. nach Auffassung zahlreicher Autoren um 1800 die Freiheitsrechte des Individuums, v. a. das Eigentumsrecht [2. 76 ff.]; [6] (7Grundrechte). Drittens widersprachen A. der Abgrenzung der Sphären von Staat und 7bürgerlicher Gesellschaft ([2]; vgl. [6]).

Freilich bedeutet dies nicht, dass der Staat fortan, insbes. im 19. Jh., auf Maßnahmen zur Regulierung des Aufwandes und Konsums verzichtete. Vielmehr verschob sich deren Schwerpunkt auf andere Mittel, die mit liberalen politischen und ökonomischen Auffassungen kompatibel waren, insbes. Luxussteuern, so u. a. Kutschen-, Dienstboten-, Pferde- oder Hundesteuern; auch dies war eine europaweite Entwicklung. Erklärungen für diesen Wandel sind aus unterschiedlichen Perspektiven möglich, u. a. die mangelnde Möglichkeit der Durchsetzung von A. (so schon W. Roscher), der Einfluss der 7Aufklärung und die Produktivkraft des 7Luxus (so W. Sombart). Entscheidend dürften Änderungen zentraler Verhaltensnormen in der Entwicklung der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft und, damit zusammenhängend, der Erfolg des liberalen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsmodells sein, durch die sich die Parameter für das Wirtschafts- und Konsumverhalten des Individuums verschoben (7Liberalismus).

→ Absolutismus; Grundrechte; Konsum; Luxus; Luxusgesetze; Stand, Stände

Quellen:

[1] L. MEISTER / J. H. PESTALOZZI, Ueber die Aufwandsgesetze (Slg. dreier Schriften mit getrennter Seitenzählung), Basel 1781
 [2] S. S. WITTE, Ueber die Schicklichkeit der Aufwandsgesetze, Basel 1782.

Sekundärliteratur:

[3] N. BULST, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.–Mitte 16. Jh.), in: A. GOURON / A. RIGAUDIERE (Hrsg.), Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état, 1988, 29–57
 [4] N. BULST, Vom Luxusverbot zur Luxussteuer. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte von Luxus und Konsum in der Vormoderne, in: M. PRINZ, Der lange Weg in den Überfluss. Anfänge und Entwicklung der Konsumgesellschaft seit der Vormoderne, 2003, 47–60 [5] A. HUNT, Governance of the Consuming Passions. A History of Sumptuary Law, 1996
 [6] D. KLIPPEL, Luxus und bürgerliche Gesellschaft. Samuel Simon Wittes Schrift »Über die Schicklichkeit der Aufwandsgesetze« (1782), in: D. SCHWAB et al. (Hrsg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft (FS für Paul Mikat), 1989, 327–344 [7] B. KÖNIG, Luxusverbote im Fürstbistum Münster, 1999 [8] TH. SIMON, »Gute Policey«. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Nz., 2003 [9] M. STOLLEIS, Luxusverbote und Luxussteuern in der frühen Neuzeit, in: M. STOLLEIS, Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Nz., 1983, 9–61.

Diethelm Klippel

Auge

In der platonischen Naturlehre (7Platonismus) und in der Medizin des ant. Arztes Galen (7Humoralpathologie) war das Sehen ein aktiver Vorgang. In den A. glühte kaltes Feuer, dessen Strahlen von den A. zu den Gegenständen ausgesandt wurden. Wie in Indien oder Arabien war auf dieser Grundlage auch in Europa die Vorstellung verbreitet, optische Wahrnehmung (7Optik) entstehe dadurch, dass der vom A. ausgehende Strahl den Gegenstand beleuchte. Im Zusammenhang damit standen Vorstellungen vom scharfen Blick, mit dem bestimmte Menschen ihr Gegenüber dominieren, durchschauen oder in seiner Stimmung beeinflussen können, sowie abergläubische Vorstellungen vom bösen Blick (lat. *fascinatio*), mit dem bes. begabte Menschen absichtlich oder unfreiwillig Schaden an Pflanzen, Tieren und Menschen anrichten [5].

Die Theorie vom bösen Blick, die seit dem alten Mesopotamien nachweisbar ist, wurde noch in der Frühen Nz. medizinisch mit der Unordnung der Körpersäfte bei demjenigen, der die Blicke aussandte, erklärt (mit einer Krankheit des Körpers oder einem bes. Zustand, wie etwa bei Frauen der Menstruation, oder einer Krankheit der Seele, entstanden durch ein Ungleichgewicht der 7Gefühle). Zorn, 7Eifersucht und insbes. 7Neid beeinflussten die Körpersäfte ungünstig und konnten dazu führen, dass die vom A. ausgehenden Strahlen wie giftige